

SATZUNG

der Gemeinde Ladbergen

über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 4 und 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000.

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat in seiner Sitzung am 29.11.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Gemeinde Ladbergen wird folgende Gebietszone nach § 51 Abs. 5 BauONRW festgelegt:

Gebietszone I – Bereich Ortslage –

(2) Die Gebietszone nach Abs. 1 wird wie folgt begrenzt:

Im Osten durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 23 und 21, die westlichen Grenzen der Flurstücke 21, 58, 54, nördliche Grenze des Flurstückes 53, Verlängerung durch die Flurstücke 113, 125 bis an das Gewässer Flurstück 47, westliche Grenze Flurstück 47 bis Flurstück 46, nördliche Grenze Flurstück 45, westliche Grenze Flurstück 45 der Flur 55 bis Kattenvenner Straße.

Im Süden durch die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 12, die südlichen Grenzen der Flurstücke 74, 73 72 und 210 der Flur 70, die K 35, die südliche Grenze des Flurstückes 50, die östliche und nördliche Grenze des Flurstückes 49, die westliche Grenze des Flurstückes 46 und durch die südliche Grenze des Flurstückes 302 der Flur 56, weiter durch den Westerweg, die Linnenkampstraße bis Gewässer Flurstück 88, nördliche Grenze Flurstück 88, südliche Grenze Flurstück 233 bis Flurstück 220, südliche Grenze Flurstück 220 der Flur 56 bis Grevener Straße (L 555), Grevener Straße, den Mühlenbach und durch die westliche Grenze des Flurstückes 32 der Flur 57.

Im Westen durch die BAB – A 1.

Im Norden durch den Aa-Bach und die B 475.

(3) Die Abgrenzung der Gebietszone ist in einem Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines v.-H. Satzes von 75 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in der Gebietszone I auf 3.200 € festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ladbergen, 19.12.2001

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister

gez. Wolfgang Menebröcker

(Wolfgang Menebröcker)

Kostenermittlung

PKW – Einstellplätze

Bezeichnung	Einzelpreis Euro	Gesamtpreis Euro
<u>Grunderwerb</u>		
F. = 2,50 m x 5,00 m = 12,50 m ²	51,20	640,00
Mutterboden abtragen, abfahren und Planum herstellen einschl. Materiallieferung für Frostschutz		280,00
Entwässerung (anteilig) 3 lfdm a/ 102 € = 306 € Straßeneinlauf 125 € Anschluss an vorhandenen R-Kanal herstellen einschl. Formstücke 109 € und aller Erdarbeiten		540,00
Hochbord 12/15/30 5 lfdm Tiefbord 8/25/100 5 lfdm Lieferung, Bodenaushub, Einbau auf Unterboden mit Rückenstütze		280,00
5 lfdm Rinne, 3-reihig Lieferung, Bodenaushub, Einbau auf Unterboden		180,00
12,5 m ² Unterbau wie vor		120,00
Betonsteinpflaster 21/10,5/8 einschließlich Splitt liefern und auf Splittunterbau einbauen		500,00
<u>Verschiedenes</u>		
Baustelle einrichten u. räumen, anteilig Vermessungskosten, Auflassung Beleuchtung u. Beschilderung, Markierung		218,00
		2.758,00
Aufgestellt: Ladbergen, 19.10.2001	16 % MWST	441,30
Im Auftrag:		<u>3.199,30</u>
i.A. gez. Holtkamp		<u>~ 3.200,00</u>

